



Koordinaten

Nr.	Y	X
1	2505,948	77684,086
2	2488,609	77693,178
3	2461,934	77697,496
4	2434,02	77693,91
5	2427,06	77692,51
6	2414,66	77688,06
7	2397,54	77676,61
8	2380,74	77658,21
9	2379,38	77656,21
10	2372,53	77642,32
11	2360,98	77607,47
12	2431,199	77645,539
13	2443,603	77609,565
14	2431,799	77556,590
15	2433,460	77591,406
16	2444,843	77608,158
17	2491,313	77612,584
18	2515,060	77587,070

Weitere Festlegungen siehe Straßenplanung von Ossenberg-Engels vom 30.04.1986

	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Sta. 61 Hering	Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 17.11.1986 gem. § 2 (1) Bundesbaugesetz beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist am 17.11.1986 mit Begründung gem. § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 01.12.1986 bis 05.01.1987 öffentlich ausgelegt.	Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 1.6.87 beschlossene Bebauungsplan mit Verfügung vom 28.9.87 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeiten a) Lüdenscheider Nachrichten am 02.01.1988 b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 04.01.1988 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 04.01.1988 rechtsverbindlich und liegt einschl. Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Sta. 62 Demtröder	Lüdenscheid, den 22. Oktober 86.	Lüdenscheid, den 08.01.1987	Lüdenscheid, den 08.01.1987	Arnsberg, den 28.9.87 AZ: 35.2.1-2.4-MK-12/87	Lüdenscheid, den 08.01.1988
Sta. 63 Huneke	„Demtröder“	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	Der Regierungspräsident Arnsberg	Lüdenscheid, den 08.01.1988
Sta. 66 Kalasz	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	Im Auftrage:	gez. Dietrich Der Bürgermeister
Sta. 67 Hirsch	Lüdenscheid, den 22. Oktober 1986.	„Schünemann“ Techn. Beigeordneter	Schünemann Techn. Beigeordneter	(S) „gez. Saikj-Bracht“	gez. Dietrich Der Bürgermeister
Sta. 15 Röhmede	„Demtröder“				

PRÄAMBEL

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2073) und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 1.06.1987 den Bebauungsplan Nr. 511 „Unterm Freihof in der Fassung der 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 21.05.87 beigefügt.

A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Oberbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Wohnanlagen gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.
Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Zulässig sind:
1. Fabriken zur Herstellung von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Fertigprodukten aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen (z. B. Kleintrafos, Leuchten, Relais), sofern die von den Betriebsanlagen ausgehenden Geräusche an den Grenzen des Betriebsgrundstückes 55 dB tags/40 dB nachts nicht überschreiten.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- sonstige Gewerbebetriebe aller Art, soweit sie im Einzelfall mit der benachbarten Wohnnutzung verträglich sind.

B. NÄCHSTLICH OBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 6 BBauG

ND Naturdenkmal gem. § 73 des Landschaftsgesetzes vom 26. Juni 1980

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Radweg
- Gehweg
- Straßenbegleitgrün, Parkstreifen
- Müll-Containerplatz für Altglas-, papier-, metall etc. Fahrbahn
- Busbucht
- Gehweg
- Stationierung der Straßennachrichtenskoordinaten
- Koordinatenpunkt
- Bestehende Gebäude
- Bestehender Baum
- Baumkrone
- Böschung
- Höhenlinie
- vorhandener Bordstein
- FL 2 Flurnummer
- Flurgrenze
- Flurstücknummer
- Flurstücksgrenze und Grenzstein
- Koordinatenkreuz
- Polygonpunkt
- Kleinpunkt

D. INKRAFTTRETEN

Dieser Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich, Bürgermeister
gez. Stich, Ratsmitglied
gez. Löhn, Schriftführer

- GA Garagen gem. § 12 BauNVO
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- Sukzessionsfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- Jugendfreizeithelm
- Umgrenzung der Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen aus dem Jugendfreizeithelm gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24.
Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, daß bei bestimmungsmäßiger Nutzung an der Grundstücksgrenze tags-66 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschritten werden. *siehe Begründung*
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Strüchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25. Die Fläche ist mit standortgerechten Strüchern zu bepflanzen.
- anzupflanzender Baum gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: F=Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

STADT LÜDENSCHIED
BEBAUUNGSPLAN NR. 511
„Unterm Freihof in der Fassung der 1. Änderung“

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt
Blatt 2
Maststab 1:500

Bestehend aus
3 Blatt
Blatt Nr. 1